



Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Beantragung einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Freyung Grafenau
Grafenauerstraße 44
94078 Freyung
Telefon: 08551/57-0
E-Mail: poststelle@landkreis-frg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Freyung-Grafenau
Datenschutzbeauftragter
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
08551/57-1091
E-Mail: datenschutz@landkreis-frg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Angabe der Daten ist erforderlich, um über Förderungsleistungen nach dem BAföG, BayAföG und AFBG entscheiden zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Feststellung und Berechnung des Anspruchs auf eine Förderleistung sowie der entsprechenden Auszahlung oder ggf. Rückforderung.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, § 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 SGB I, §§ 19, 27a AFBG i.V.m. § 60 SGB I, Art. 4 BayAföG i. V. m. § 46 Abs. 3 BAföG, § 67a und 67b SGB X erhoben und verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung und Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommens- und Vermögensdaten des Antragstellers und ggf. der Eltern

Die personenbezogenen Daten werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, weitergegeben an:

- Zuständige und beteiligte Behörden (z.B. Sozialleistungsträger, Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern, Jobcenter, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden)
- Dem jeweiligen Arbeitgeber
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X;
- Regierung von Niederbayern im Falle eines Widerspruchsverfahrens;
- Kreiskasse, um gewährte Leistungen auszahlen zu können sowie Gebühren, Auslagen und sonstige Forderungen annehmen zu können bzw. die Zahlung zu überwachen;



- Für den Fall, dass sich die Zuständigkeit eines anderen Amtes für Ausbildungsförderung ergeben sollte (z. B. Studentenwerk), werden die bekannten Umstände und eventuell vorhandene Unterlagen an das entsprechende Amt für Ausbildungsförderung übersandt (§§ 45, 45a BAföG; § 19a AFBG).
- Statistisches Bundesamt (§ 55 BAföG; § 27 AFBG);
- Kommunen zur Überprüfung der melderechtlichen Daten, etc.;

Zum Beispiel können die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Jobcenter überprüft bzw. an diese weitergegeben werden.

Auch können die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen durch einen Datenabgleich und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiter kann auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei Inanspruchnahme eines verzinslichen Bankdarlehens im Rahmen der Ausbildungsförderung einbezogen werden. Ihre Daten werden aber nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland ist nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es besteht eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist (Darlehensfälle 8 Jahre) lt. Vollzugsregelung des StMWFK.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).



Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089/212672-0

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO; Art. 4 BayDSG-E i. V. m. § 60 SGB I und nach BAFöG, BayAföG oder AFBG. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Leistung von Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Soweit Daten von anderen (z.B. den Eltern oder einem Elternteil) nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie nach § 47 BAFöG verpflichtet sind, kann dies auch zwangsweise durchgesetzt werden.